

Pflichtenheft für den Oberländischen Nachwuchsschwingertag

vom 02. Dezember 2012 / Inkl. Teilrevision vom 25.06.2020

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen dieses Pflichtenheftes bilden:

- Technisches Regulativ des ESV vom 01.03.2008;
- Reglement Werbung des ESV vom 09.06.2010;
- Richtlinien für Einladungsbegehren des ESV vom 23.6.2015;
- Statuten des OSV vom 12.01.2014;
- Erfahrungen und Erkenntnisse erfolgreich durchgeführter Oberländischer Schwingfeste.

Bei widersprüchlichen Bestimmungen haben die Grundlagen des ESV und die Statuten des OSV Vorrang gegenüber diesem Pflichtenheft.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2.1 Sinn und Zweck

Dieses Pflichtenheft bildet die Grundlage für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Oberländischen Nachwuchsschwingertages. Mit diesem Pflichtenheft soll ein standardisierter Ablauf und eine hohe Qualität sichergestellt werden.

Weiter geht es darum, die Vorgaben des ESV und des BKSv umzusetzen und die Abgaben an den Oberländischen Schwingerverband festzulegen.

Art. 2.2 Bewerbung, Zuteilung

Jede(r) Klub/Sektion kann sich schriftlich beim Präsidenten Oberländischer Schwingerverband (OSV) für die Durchführung des Oberländischen Nachwuchsschwingertages bewerben.

Die Delegiertenversammlung (DV) wählt den Festort. Dieser wird spätestens ein Jahr zum Voraus vergeben. Wenn bis zur Vergabe keine Bewerbung vorliegt, wird der Anlass jenem Klub/jener Sektion im Verbandsgebiet zugeteilt, welcher/welche diesen Anlass am längsten nicht mehr durchgeführt hat. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Vorstand OSV.

Das Festdatum ist im Einvernehmen mit dem Vorstand OSV festzulegen.

Art. 2.3 Pflichten des Organisators

Mit der Übertragung des Oberländischen Nachwuchsschwingertages durch die DV an einen Festorganisator, verpflichtet sich dieser ein Organisationskomitee (OK) zu gründen und die Auflagen dieses Pflichtenheftes einzuhalten.

Art. 2.4 Obliegenheiten des OSV

Das Pflichtenheft wird von der DV genehmigt. Werden im Pflichtenheft Abgaben und Vergünstigungen an den OSV verändert, sind diese von der nächstfolgenden DV zu genehmigen. Die übrigen Änderungen werden durch den Vorstand OSV genehmigt.

Dem Vorstand OSV obliegt die Aufsicht über den Oberländischen Nachwuchsschwingertag. Er hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass der urwüchsige Geist und die Eigenart der schwingerischen Veranstaltung erhalten bleiben. Er hat Auswüchsen entgegenzutreten.

Art. 3. Organisation

Art. 3.1 Zusammensetzung und Aufgaben des OK

Für eine optimale Vorbereitung des Oberländischen Nachwuchsschwingertages ist ein geeignetes OK zu gründen und eine Terminliste mit den wichtigsten Terminen zu erstellen. Ausführliche Informationen dazu können dem Anhang 1 und 2 vom Pflichtenheft für das Oberländische Schwingfest entnommen werden.

Der OK-Präsident versammelt das OK so oft es die Geschäfte erfordern. Die OK-Sitzungen werden protokolliert. Alle OK-Mitglieder erhalten rechtzeitig vor der nächsten OK-Sitzung ein vollständiges Protokoll. Von jeder OK-Sitzung ist dem Präsidenten OSV ein vollständiges Protokoll zuzustellen.

Art. 3.2 Termine

Für den schwingerischen Teil sind vor dem Fest folgende wichtige Termine zu berücksichtigen:

- 1 Jahr vorher Suche möglicher Gästeschwinger;
- November im Vorjahr Eingabe des Gesuchs für Gästeschwinger;
- 8 Wochen vorher Versand der Ausschreibung;
- 4 Wochen vorher Anmeldeschluss.

Art. 4 Schnittstellen zum OSV

Art. 4.1 Vertreter OSV im OK

Das OK lädt das durch den Vorstand OSV bestimmte Vorstandsmitglied zu seinen Sitzungen ein.

Art. 4.2 Kampfgericht

Das Einteilungs- und Platzkampfgericht wird vom OSV gestellt. Pro Sägemehrling werden drei Kampfrichter bestimmt. Der OSV legt fest, welche Kampfrichter auf welchen Plätzen eingesetzt werden. Der TL Jungschwinger OSV führt das Kampfgericht während des Wettkampfes.

Am Morgen des Schwingfestes wird eine Kampfrichtersitzung abgehalten – in der Regel im Einteilungsbüro. Die Sitzung wird vom Kampfgerichtspräsidenten geleitet. Das OK stellt dazu 22 Sitzplätze (Kampfrichter und Einteilung), Kaffee, Mineralwasser und Gipfeli gratis zur Verfügung.

***Art. 4.3 Speaker**

Der Speaker wird vom OSV zur Verfügung gestellt. Er ist primär für schwingerische Mitteilungen und die Kommentierung der Wettkämpfe zuständig. Weiter gibt er in Absprache mit dem OK Informationen zum zeitlichen Festablauf sowie andere wichtige Mitteilungen durch.

Für die Kommunikation zwischen Speaker, Einteilung und Platzchef, müssen Funkgeräte bereitgestellt werden (min. 5 Stück).

Art. 4.4 Einladungen, Vergünstigungen

Das OK lädt in Absprache mit dem OSV das Einteilungskampfgericht, die Platzkampfrichter, die Presseberichterstatter OSV und den Speaker rechtzeitig ein. Diese erhalten die Zwischenverpflegung und das Mittagessen gratis.

Art. 5 Schwingen, Gaben, Zweige

Art. 5.1 Jungschwinger BKS

Teilnahmeberechtigt sind alle Knaben zwischen dem 8. bis und mit dem 17. Altersjahr, welche im Gebiet des BKS versichert sind. Die Nachwuchsschwinger schwingen in fünf Kategorien (Beispiel für 2015: Jahrgänge 98/99; Jahrgänge 00/01; Jahrgänge 02/03; Jahrgänge 04/05; Jahrgänge 06/07).

Das OK versendet die Ausschreibung 8 Wochen vor dem Anlass an die Technischen Leiter Jungschwinger aller Klubs/Sektionen des BKS sowie an die Klubs der eingeladenen Gästeschwinger.

Die Anmeldung der Nachwuchsschwinger erfolgt an das OK, in der Regel an den Chef Rechnungsbüro.

* = Gemäss Beschluss OSV Vorstand vom 05.04.2018

Art. 5.2 Gästeschwinger

Jeder Schwingklub darf an sein Schwingfest Maximal 30 Gästeschwinger aus einem Schwingklub oder einer Sektion einladen.

Kann der eingeladene Schwingklub oder Sektion diese Anzahl Schwinger nicht stellen, darf mit Schwingern aus Schwingklub oder Sektionen desselben Kantonal- oder Gauverbandes aufgefüllt werden. Die freundschaftliche Beziehung wird jedoch nur zwischen dem einladenden und dem eingeladenem Schwingklub hergestellt.

Das Einladungsbegehren für Jungschwinger aus einem andern Teilverband ist bis Ende November im Vorjahr des Festes an den TLJ Jungschwinger des BKSJ einzureichen. Eine Kopie des Gesuches ist dem Präsidenten OSJ und dem TLJ OSJ zu senden. Das Begehren wird durch den TLJ BKSJ bewilligt.

Art. 5.3 Notenblätter

Die Notenblätter werden durch das OK vorbereitet. Pro Kategorie ist eine eigene Notenblattfarbe zu verwenden. Es ist eine Schwingerliste zu erstellen. Dabei sind die Oberländer Nachwuchsschwinger alphabetisch nach Klubs/Sektionen, die übrigen innerhalb der Verbände alphabetisch aufzuführen.

Art. 5.4 Haftgeld, Verpflegung

Das Haftgeld von den antretenden Schwingern ist vom OK unmittelbar vor dem Wettkampf einzukassieren. Die Höhe des Haftgeldes ist im Einvernehmen mit dem Vorstand OSJ festzulegen. Mit der Bezahlung des Haftgeldes hat der Nachwuchsschwinger ein Anrecht auf ein Mittagessen inkl. Getränk (auch Offenausschank möglich).

Art. 5.5 Wettkampfablauf

Das zuständige OK und das Einteilungskampfgericht bestimmen die Gangdauer, die Anzahl der zum Ausstich zuzulassenden Schwinger und die Dauer des Schlussganges. Dieser ist auf mindestens 8 und maximum 10 Minuten anzusetzen, wenn nicht vorher eine Entscheidung fällt.

Art. 5.6 Gaben, Zweige

Die Beschaffung von Ehrengaben und Zweigen ist Sache des OK. Jeder Nachwuchsschwinger soll einen Erinnerungspreis erhalten. Für maximal 25% plus angefangener Rang, der angemeldeten Nachwuchsschwinger sind Eichenzweige zu beschaffen. Über die Farbe der Schleifen entscheidet der Organisator.

Art. 6 Schwingplatz

Art. 6.1 Technische Voraussetzungen

Festplatz: Der Festplatz ist zweckmässig einzurichten, er darf nicht abfallend sein. Der Schwingplatz muss fünf Sägemehlringe aufweisen. In unmittelbarer Nähe der Sägemehlringe dürfen sich keine gefährlichen Hindernisse befinden. Die Sägemehlringe müssen einen Durchmesser von 10 Metern und eine Sägemehlhöhe von mindestens 15 cm gewalzt aufweisen. Dies entspricht 16 m³ losem Sägemehl pro Schwingplatz.

Beschaffenheit der Sägemehlplätze: Ein perfekt zubereiteter Sägemehlplatz schützt den Schwinger vor Verletzungen. Es muss demnach alles unternommen werden, diese sehr wichtige Unterlage optimal einzubauen. Das Sägemehl darf nicht zu alt sein. Das Sägemehl ist anzuwässern. Wasserundurchlässige und gleitgefährliche Unterlagen sind verboten.

Aufbau der Sägemehlplätze:

- a) Der Untergrund darf keine Löcher aufweisen. Sollten solche vorhanden sein, müssen diese vor dem Einbringen des Sägemehls mit einem festen Material planiert und ausgeebnet werden.
- b) Das Einbringen des losen Sägemehls muss in drei Schichten erfolgen. Jede Schicht muss mit viel Wasser und einer geeigneten Walze (Strassenwalze 1,5 Tonnen) eingewalzt werden.
- c) Der Rand der Sägemehlplätze darf wegen der Unfallgefahr nicht zu steil sein. Richtig ist, wenn er zirka 45 Grad schräg abfallend ist.

d) Während des Wettkampfes müssen die Sägemehlplätze regelmässig gewartet und gepflegt werden. Die durch das Schwingen entstandenen Löcher müssen mit dem Rechen laufend ausplaniert werden. Auch das regelmässige Nachwässern ist wichtig.

Der Schwingplatz wird am Vortag durch den Vorstand OSV abgenommen und erst bei Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen für den Wettkampf freigegeben.

Art. 6.2 Schwinghosen

Pro Schwingplatz müssen mindestens 6 Paar Schwinghosen vorhanden sein. Diese werden vom OK besorgt.

Art. 6.3 Nummerateure

Auf den Einsatz der Nummerateure für Jungschwinger ist zu verzichten.

Art. 6.4 Ordnung, auf dem Schwingplatz

Der Schwingplatz ist während des Wettkampfes durch fachkundige Leute stets in Ordnung zu halten. Es ist sicherzustellen, dass sich innerhalb der Abzäunung des Schwingplatzes, ausser den Schwingern, Funktionären und angemeldeten Medienleuten, niemand aufhält.

Art. 7 Infrastruktur

Art. 7.1 Zuschauerplätze

Für die Zuschauer sind genügend Sitz- und Stehplätze zu erstellen.

Art. 7.2 Büroräume

Für das Einteilungskampfericht und das Rechnungsbüro sind möglichst nahe beim Festplatz geeignete Räume einzurichten. Für den Betrieb des Rechnungsbüros ist der Organisator verantwortlich.

Art. 7.3 Pressebüro, Pressetribüne

Für die Pressevertreter ist eine vom übrigen Zuschauerraum abgetrennte Pressetribüne mit geeigneter Schreibfläche zu erstellen (Lastwagen mit Anhänger ist ideal). Ferner ist in der Nähe des Festplatzes ein Pressebüro für mindestens zwei Personen mit einem Telefon- und Internetanschluss bereitzustellen.

Art. 7.4 Garderobe, Duschen, Aufenthaltsraum Schwinger

Den Nachwuchsschwingern sind möglichst in der Nähe des Schwingplatzes geeignete Garderoben mit genügend Duschen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7.5 Sanitätsdienst

Das OK ist verantwortlich für den Sanitätsdienst. Ausgebildetes Sanitätspersonal muss in der Nähe des Festplatzes ein geeignetes Lokal einrichten und ist für die Erste Hilfe zuständig. Für Notfälle muss während des ganzen Wettkampfes ein Arzt auf dem Platz sein und ein Fahrzeug für Ambulanztransporte abfahrtbereit stehen. Der Helikopterlandeplatz ist zu kennzeichnen.

Die Kosten für Erste Hilfe auf dem Schwingplatz gehen zu Lasten des OK. Bei Transporten ins Spital mit Ambulanzfahrzeug oder Helikopter kommen zuerst die Kranken- oder Unfallversicherung des verunfallten Schwingers sowie Leistungen von Gönnerbeiträgen seiner Familie bei der Rega zum Tragen. Allenfalls nicht gedeckte Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des OK. Die Schwingerversicherung des ESV übernimmt keine Transportkosten.

Art. 7.6 Lautsprecher

Auf dem Festplatz und im Aufenthaltsraum der Schwinger muss eine Lautsprecheranlage installiert sein. Es sollen nur wichtige, sich auf das Fest beziehende Durchsagen gemacht werden.

Art. 8 Fest allgemein

Art. 8.1 Publikationen

Das OK publiziert Festort und Festdatum zu seinen Lasten mindestens:

- im Festkalender der Eidgenössischen Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung;
- im Festkalender der Homepage des ESV.

Sobald das Festdatum feststeht, ist dieses in der Region frühzeitig bekannt zu machen, damit so weit als möglich Friktionen mit andern Veranstaltungen vermieden werden können.

Art. 8.2 Reklame, Werbung, Sponsoring

Schwingerarena: Die Schwingerarena (Wettkampfbplatz und Zuschauerplätze) muss möglichst vollständig werbefrei sein. Toleriert wird, wenn innerhalb der Schwingerarena Sonnenschirme, Verpflegungsstände oder andere Hilfsmittel aufgestellt werden, welche mit der Organisation im Zusammenhang stehen, oder wenn Werbung von der Schwingerarena her sichtbar ist. Permanent angebrachte Werbung ist gestattet.

Werbung auf Kleidung: Werbung auf der Wettkampf- und Festkleidung, inkl. Kopfbedeckung, von Schwingern und Funktionären ist absolut verboten. Dazu gehören:

- Werbung auf Wettkampftenues (Hosen, Schuhen, Leibchen, Hemd, Unterhemd);
- Werbung auf der Kleidung und Kopfbedeckung von Kampfrichtern und Kurieren während der Ausübung ihrer Tätigkeit (ohne Regenschutz).

Werbeaufschriften für Helfer und Täfelibuben sind auf allen getragenen Kleidungsstücken, inkl. Rucksack, mit einer Gesamtfläche von 90 cm² für Verbands- und Klubspensoren erlaubt. Zusätzlich sind 90 cm² für individuelle Sponsoren erlaubt. Aufdrucke auf Kopfbedeckungen (Mützen und Hüten) dürfen maximal eine Gesamtfläche von 30 cm² je Kopfbedeckungen aufweisen. Werbeaufschriften (Marken, Herkunftszeichen und Logos) von Sportartikelfirmen auf den Kleidungsstücken gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm² nicht überschreiten.

Öffentliche Werbekampagnen: Auf Plakaten, Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten darf die Sponsorenfläche 30% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Klubs oder der veranstaltenden Sektion ist ebenfalls aufzuführen.

Art. 8.3 Festführer

Auf die Erstellung eines Festführers für den Oberländischen Nachwuchsschwingertag ist zu verzichten.

Art. 8.4 Eintrittsbillette

Es wird empfohlen, für die Zuschauer einen Eintrittspreis von mindestens CHF 5.- zu verlangen.

Art. 8.5 Unterhaltung

Vom Festorganisator dürfen nur Jodlergruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahenschwinger zugelassen werden, die Mitglied des Eidgenössischen Jodlverbandes sind.

Die Interpreten sind frühzeitig der SUIISA (Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) anzumelden. Nach dem Fest sind der SUIISA die notwendigen Abgaben zu überweisen.

Art. 8.6 Presse

Das OK sorgt für die Publizität mindestens im Verbandsgebiet (Lokalpresse, Oberländer, etc.) und in der Schwingerzeitung. Es lädt die Presse ein und stellt ihr einen Platz und geeignete Mittel zur Verfügung. Während des Festes sind die Pressevertreter durchgehend zu betreuen und mit Ranglisten und andern nützlichen Informationen nach Bedarf zu bedienen.

Art. 8.7 Finanzen

Der Organisator ist finanzieller Träger des Festes. Er muss dem OSV keine Abgaben entrichten. Bei einem allfälligen Defizit kann der Organisator dem OSV ein Gesuch um Defizitbeteiligung stellen. Der OSV kann mindestens einen Teil davon übernehmen, sofern äussere oder andere nicht voraussehbare Umstände zu einem Defizit geführt haben. Defizitbeteiligungen durch den OSV sind durch die Delegiertenversammlung OSV zu beschliessen.

Entschädigungen: Für folgende Funktionäre des OSV ist je eine Entschädigung von CHF 50.- pro Tag auszurichten: Einteilungskampfrichter, Platzkampfrichter, Speaker, Presseberichterstatter OSV.

Art. 8.8 Versicherungen

Haftpflicht, Unfall: Für die Verbandsfunktionäre ist für den Festtag, für die OK-Mitglieder und Helfer für die ganze Zeit ihres Einsatzes eine gute Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ebenso ist die Infrastruktur ausreichend zu versichern.

Hilfskasse ESV: Der Schwingerhilfskasse müssen keine Abgaben für erhöhtes Risiko entrichtet werden. Bei der Abschliessung von Tagesversicherungen ist am folgenden Werktag nach dem Jungschwingerstag ein Verzeichnis der Versicherten mit Name/Vorname, Geburtsdatum und Wohnort dem Kassier der HKESV einzusenden. Für die Tagesversicherung ist vom Jungschwinger eine Prämie von CHF 5.- einzukassieren.

Art. 8.9 Glücksspiele

Die Durchführung von Glücksspielen auf dem Festplatz ist verboten.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Schiedsgericht

Müssen Fragen entschieden werden, über die das vorliegende Pflichtenheft keine bindende Vorschrift enthält, so entscheidet der Vorstand OSV.

Das Rekursrecht an der Delegiertenversammlung des OSV bleibt bestehen.

Art. 9.2 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft wurde von der Delegiertenversammlung am 2. Dezember 2012 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Es ersetzt das Pflichtenheft vom 11. Dezember 1988.

Oberländischer Schwingerverband

Der Präsident

Der Sekretär

Christian Hulliger

Jürg Fankhauser